Baden-Württemberg
Rechnungshof

Auszug aus

Jahresbericht 2025

zur Haushalts- und Wirtschaftsführung
des Landes Baden-Württemberg

Beitrag Nr. 16
Ad-hoc-Förderungen des Verkehrsministeriums

Einzelplan 13: Ministerium für Verkehr

16 Ad-hoc-Förderungen des Verkehrsministeriums (Kapitel 1303, 1306 und 1307)

Landtagsdrucksache 17/9216

Das Verkehrsministerium förderte zahlreiche Vorhaben als Ad-hoc-Förderung auf individuellen Antrag der Zuwendungsempfänger ohne Förderprogramm. Bei Ad-hoc-Fördervorhaben muss die Einhaltung der haushaltsrechtlichen und sonstigen rechtlichen Vorgaben mangels einer Förderrichtlinie in jedem Einzelfall geprüft und dokumentiert werden. Das Ministerium hat dies nicht ausreichend berücksichtigt. Eine transparente, rechtssichere und wirtschaftliche Vergabe der Fördermittel war nicht immer gewährleistet.

16.1 Ausgangslage

Haushaltsrechtliche Grundlage für die Gewährung von Zuwendungen des Landes sind die Landeshaushaltsordnung sowie die zugehörigen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO). Die Fördervoraussetzungen und das Verfahren werden in der Regel in Verwaltungsvorschriften - oder auch in Förderrichtlinien, in einem Förderprogramm oder Förderaufruf, usw. - festgelegt. Sie ergänzen oder konkretisieren die haushaltsrechtlichen Grundlagen und können auch abweichende Regelungen enthalten. Bei abweichenden Regelungen ist gegebenenfalls eine Beteiligung des Finanzministeriums und des Rechnungshofs erforderlich. Verwaltungsvorschriften sollen eine einheitliche und effiziente Rechtsanwendung sowie Gleichbehandlung und Nachvollziehbarkeit für die Beteiligten der Förderverfahren gewährleisten. In der Regel werden sie veröffentlicht. Um eine sogenannte Ad-hoc-Förderung handelt es sich hingegen, wenn Projekte oder Vorhaben ohne Verwaltungsvorschrift auf individuellen Antrag eines Zuwendungsempfängers gefördert werden.

Der Rechnungshof prüfte die Abwicklung der zwischen Januar 2018 und März 2024 beim Verkehrsministerium beantragten Ad-hoc-Förderungen. In diesem Zeitraum wurden 72 Ad-hoc-Förderanträge gestellt, die 54 Vorhaben betreffen. Die Förderanträge wurden vom Ministerium als Bewilligungsstelle bearbeitet. Sie können den Bereichen reFuels, Elektromobilität, Digitalisierung und Automatisierung des Verkehrs, öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV), Verkehrssicherheit, nachhaltige Mobilität und Klimaschutz sowie Lärmschutz zugeordnet werden. 67 der 72 beantragten Förderungen wurden bewilligt. Die bewilligten Zuwendungen betrugen insgesamt mehr als 53 Mio. Euro.

Abbildung 16-1: Bewilligte Fördermittel für die einzelnen Förderbereiche in Mio. Euro

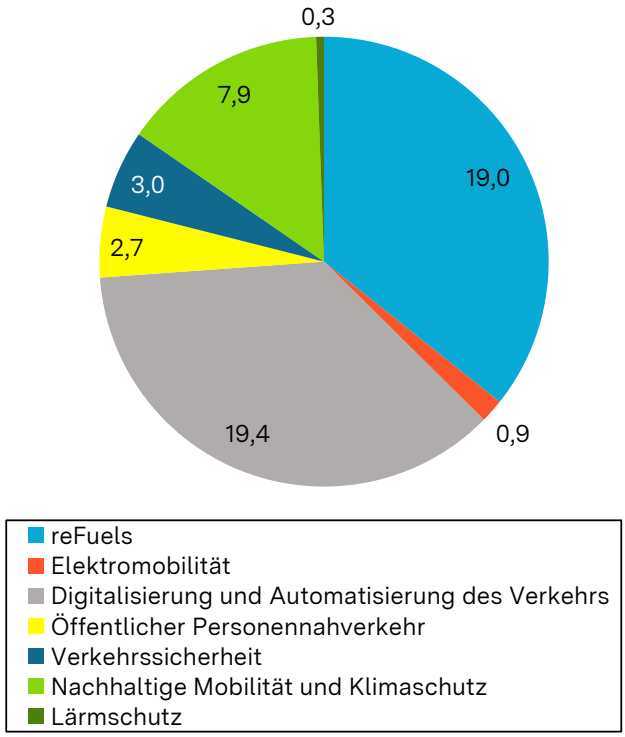

16.2 Prüfungsergebnisse

16.2.1 Kein Wettbewerb um die Förderung

Das Ministerium hat bei den Ad-hoc-Förderanträgen nicht überprüft bzw. dokumentiert, ob die Vorhaben im Rahmen eines bestehenden Förderprogramms hätten gefördert werden können oder ob ein Förderaufruf in Betracht gekommen wäre. Bei einem Förderprogramm oder Förderaufruf haben alle, die die festgelegten Fördervoraussetzungen erfüllen, die Chance, sich um eine Förderung zu bewerben. Ein Wettbewerb um eine Zuwendung kann zu einer inhaltlichen Optimierung oder wirtschaftlicheren Umsetzung eines Vorhabens führen.

16.2.2 Landesinteresse und Erforderlichkeit der Zuwendungen nicht ausreichend begründet

Zuwendungen dürfen nach der Landeshaushaltsordnung nur gewährt werden, wenn ein erhebliches Landesinteresse an dem geförderten Vorhaben besteht. Bei Ad-hoc-Förderungen ist dies in jedem Einzelfall zu prüfen und zu dokumentieren. Zu prüfen ist außerdem, ob die Zuwendung erforderlich ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob die mit der Zuwendung angestrebten Ziele bereits durch bestehende Angebote in gleicher Weise oder sogar kostengünstiger erreicht werden können.

Im Zuge der Bewilligung der Ad-hoc-Förderanträge hat das Ministerium in der Regel das Landesinteresse dargestellt. Allerdings hat es nicht dargelegt, inwieweit die zu fördernden Vorhaben den Zielsetzungen des Landes in besonderem Maße Rechnung tragen.

Zudem hat das Ministerium nicht immer ausreichend untersucht, ob die Förderung notwendig ist und die angestrebten Ziele auch ohne die Förderung erreicht werden können. Das Eigeninteresse der Antragsteller und deren finanzielle Leistungsfähigkeit hat das Ministerium bei der Entscheidung über die Bewilligung meist nicht berücksichtigt.

16.2.3 Mängel und Defizite bei der Abwicklung der Zuwendungsverfahren

Bei Ad-hoc-Fördervorhaben gibt es kein Förderprogramm, das Vorgaben für die Abwicklung des Zuwendungsverfahrens enthält und gegebenenfalls Abweichungen von den Regelungen der VV-LHO zulässt. Bei Ad-hoc-Fördervorhaben sind nur Ausnahmen möglich, die in den VV-LHO selbst vorgesehen sind.

Das Ministerium hat bei der Bearbeitung der Ad-hoc-Förderanträge mehrfach haushaltsrechtliche Vorgaben nicht berücksichtigt. Es hat Ausnahmen zugelassen, ohne zu prüfen, ob deren Voraussetzungen vorlagen. Darüber hinaus sind hinsichtlich der Berücksichtigung des EU-Beihilfenrechts Mängel festzustellen.

Weitergabe von Zuwendungen

Fördermittel können im Rahmen des Zuwendungsverfahrens an Dritte weitergegeben werden. Sofern dies zugelassen werden soll, ist im Zuwendungsbescheid eine Ermächtigung zur Weitergabe aufzunehmen.

Bei 18 der 67 bewilligten Förderanträge wurden Fördermittel weitergegeben. In 10 Fällen hat das Ministerium im Zuwendungsbescheid keine Ermächtigung zur Weitergabe aufgenommen. Die Zuwendungsempfänger konnten der Bewilligung nicht eindeutig entnehmen, ob eine Weitergabe zulässig ist und welche Voraussetzungen dabei einzuhalten sind.

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Nach den VV-LHO dürfen Zuwendungen nur für Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Bei einem Drittel der bewilligten Ad-hoc-Förderanträge hat das Ministerium

einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugelassen, in 5 Fällen sogar bevor die Antragsteller einen Förderantrag eingereicht hatten.

Das Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns verfolgt das Ziel, einen effektiven Einsatz von Haushaltsmitteln zu gewährleisten und unerwünschte Mitnahmeeffekte zu vermeiden. Der Beginn einer Maßnahme vor der Bewilligung legt regelmäßig die Vermutung nahe, dass der Zuwendungsempfänger in der Lage ist, die Maßnahme auch ohne staatliche Zuwendung zu finanzieren, da er ansonsten kaum das Risiko einer ablehnenden Entscheidung in Kauf nehmen würde. Das Ministerium hat bei der Bewilligung der betroffenen Förderanträge und der Festlegung der Förderhöhe nicht berücksichtigt bzw. geprüft, ob bzw. in welcher Höhe die Zuwendungsempfänger für die Umsetzung der geplanten Maßnahme überhaupt eine Förderung benötigten.

Zuwendungsfähige Ausgaben

Bei einer Projektförderung müssen die zuwendungsfähigen Ausgaben für das Vorhaben zur Zweckerfüllung erforderlich, geeignet und angemessen sein. Sie müssen dem Prinzip der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen. Nach den Vorgaben der VV-LHO sind vor der Bewilligung u. a. der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben und die Ausgabearten, soweit dies möglich ist, festzulegen. Bei Förderprogrammen wird in der Regel für das gesamte Förderprogramm bestimmt, welche Ausgaben im Einzelnen zuwendungsfähig sind. Bei Ad-hoc-Fördervorhaben muss das Ministerium als Bewilligungsstelle die zuwendungsfähigen Ausgaben in jedem Einzelfall regeln.

Bei fast allen bewilligten 67 Förderanträgen hat das Ministerium die von den Antragstellern im Förderantrag angegebenen Ausgaben sowohl hinsichtlich der Art als auch der Höhe als zuwendungsfähig anerkannt. In den meisten Fällen entsprechen die zuwendungsfähigen Ausgaben somit den Gesamtausgaben der Ad-hoc-Förderanträge.

Die Zuwendungsempfänger haben mit dem Förderantrag überwiegend keine Unterlagen darüber vorgelegt, wie sie die beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben für externe Aufträge ermittelt haben. Das Ministerium hat von den Zuwendungsempfängern auch keine entsprechenden Unterlagen (z. B. Kostenermittlungen oder Kostenvoranschläge) gefordert und die Höhe, z. B. anhand von Vergleichswerten, nicht überprüft.

Die beantragten Personalausgaben hat das Ministerium grundsätzlich als zuwendungsfähig anerkannt, selbst wenn die Förderanträge keine Angaben zur Kalkulation der Personalausgaben oder zur Vergütung des Personals enthielten. Die teilweise von den Antragstellern auf die Personalkosten erhobenen Gemeinkostenzuschläge akzeptierte das Ministerium ebenfalls als zuwendungsfähige Ausgaben ohne nähere Prüfung. Das Ministerium hat Personalausgaben gefördert, ohne zu überprüfen bzw. zu dokumentieren, ob diese für das jeweilige Projekt hinsichtlich der Personalstruktur und der Anzahl der benötigten Projektmitarbeiter angemessen und schlüssig sind.

Zuführungen an Rücklagen und nicht-kassenwirksame Aufwendungen (Abschreibungen, Bildung von Rückstellungen) sind nach den VV-LHO grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Abschreibungen können in geeigneten Fällen, wenn anderweitige Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, anerkannt werden. Das Ministerium hat bei mehreren

Vorhaben Abschreibungen als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt, ohne zu dokumentieren, ob die in den VV-LHO genannten Voraussetzungen vorlagen. In einem Fall hat das Ministerium Zuführungen an Rücklagen als zuwendungsfähig akzeptiert.

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis umfasst einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die eingesetzten Eigenmittel, Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und voneinander getrennt auszuweisen. Mit dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Belege und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen. Für bestimmte Fälle ist in den VV-LHO ein summarischer zahlenmäßiger Nachweis ohne Belege vorgesehen. In begründeten Fällen kann die Bewilligungsstelle darüber hinaus auf die Vorlage von Belegen verzichten bzw. einen summarischen Nachweis zulassen.

Das Ministerium hat teilweise auf Belege verzichtet. Außerdem hat es bei mehreren Vorhaben abweichend von den haushaltsrechtlichen Vorgaben eine längere bzw. kürzere Vorlagefrist für den Verwendungsnachweis festgelegt. Die Gründe für die abweichenden Regelungen hat das Ministerium nicht dokumentiert.

Teilweise haben die Zuwendungsempfänger im Verwendungsnachweis erforderliche Angaben nicht gemacht bzw. Unterlagen nicht beigefügt. In einzelnen Fällen fehlte sogar der komplette zahlenmäßige Nachweis. Das Ministerium hat die fehlenden Unterlagen und Angaben in der Regel nicht eingefordert. Soweit die Verwendungsnachweise unvollständig waren, konnte das Ministerium eine den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen entsprechende Prüfung der Verwendung der Fördermittel nicht vornehmen.

Erfolgskontrolle

Nach den Vorgaben der VV-LHO muss der Zuwendungsbescheid die zweifelsfreie Festlegung des Zuwendungszwecks, die mit der Zuwendung beabsichtigten Ziele sowie geeignete Kennzahlen, anhand derer der Zuwendungserfolg beurteilt werden kann, enthalten. In einem Förderprogramm werden die übergeordneten Förderziele sowie Erfolgskriterien für das gesamte Förderprogramm festgelegt. Bei Ad-hoc-Fördervorhaben ergeben sich der Förderzweck und die Förderziele unmittelbar aus dem jeweiligen Förderantrag. Passende Erfolgskriterien sind für den Einzelfall zu definieren.

In mehr als der Hälfte der Zuwendungsbescheide hat das Ministerium Vorgaben zur Erfolgskontrolle aufgenommen. Die Vorgaben waren allerdings teilweise nicht eindeutig. Die Zuwendungsempfänger konnten dem Bescheid nicht zweifelsfrei entnehmen, welche Voraussetzungen für den Erfolg des Projekts erfüllt sein mussten. Häufig geht aus dem Prüfvermerk des Ministeriums zum Verwendungsnachweis nicht hervor, ob und mit welchem Ergebnis die Einhaltung der Erfolgskriterien untersucht wurde. Teilweise war es zum Zeitpunkt des Verwendungsnachweises noch nicht möglich, festzustellen, ob die im Zuwendungsbescheid festgelegten Erfolgskriterien erreicht wurden. Aus den Förderakten ergibt sich nicht, ob das Ministerium zu einem späteren Zeitpunkt eine entsprechende Überprüfung vorgenommen hat.

Ohne Erfolgskontrolle bleibt offen, ob Zuwendungen für die jeweilige Maßnahme effizient und wirtschaftlich eingesetzt wurden. Ein wichtiges Ziel der Erfolgskontrolle ist, Fehlentwicklungen aufzudecken, aus Erfahrungen zu lernen und dies bei künftigen Förderungen zu berücksichtigen. Ohne eine konsequente Erfolgskontrolle ist dies nicht möglich.

EU-Beihilfenrecht

Das EU-Beihilfenrecht ist Teil des Wettbewerbsrechts. Einzelne Unternehmen bzw. wirtschaftlich tätige Einrichtungen dürfen in ihrer Marktposition nicht dadurch bessergestellt werden, dass sie mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden. Einzelbeihilfen und Förderprogramme eines EU-Mitgliedstaats müssen daher bei der Europäischen Kommission vorab notifiziert sein. In bestimmten Fällen ist kein Notifizierungsverfahren durchzuführen. Dennoch müssen die Beihilfen bei der Europäischen Kommission angezeigt werden, die sich eine nachgelagerte Prüfung vorbehält. Der Zuwendungsgeber muss die beihilfenrechtliche Zulässigkeit prüfen sowie das Ergebnis der Prüfung aktenkundig machen.

Bei zwei Drittel der bewilligten Förderanträge hat das Ministerium in den Förderakten nicht dokumentiert, ob es eine beihilfenrechtliche Prüfung durchgeführt hat. Auch wenn für einen Teil der Vorhaben anzunehmen ist, dass es sich um keine Beihilfe handelt, besteht im Falle einer Überprüfung durch die EU-Kommission ein rechtliches Risiko. Sofern diese feststellt, dass eine unzulässige Beihilfe vorliegt, muss sie zurückgefordert werden.

Wenn Zuwendungen weitergegeben werden, ist für die beihilfenrechtliche Prüfung von Bedeutung, ob das geförderte Vorhaben von einer Kooperation umgesetzt wird. Insgesamt wurden bei 18 der 67 bewilligten Förderanträge Fördermittel weitergegeben. 14 der 18 Vorhaben wurden von einer Kooperation bestehend aus mehreren Partnern umgesetzt. Bei einem Kooperationsvorhaben werden die Zuwendungen vom federführenden Partner an die anderen Partner weitergegeben. Die Bewilligungsbehörde muss bei der Bewilligung die beihilfenrechtliche Zulässigkeit für alle Partner prüfen. Soweit das Ministerium bei den 14 Kooperationsvorhaben eine beihilfenrechtliche Prüfung vorgenommen hat, bezieht diese sich in den meisten Fällen auf das gesamte Vorhaben und nicht auf die einzelnen Partner. Es ging davon aus, dass die Kooperation als wirtschaftliche Einheit und als ein Unternehmen anzusehen ist. Erst 2023 kam das Ministerium zu einer anderen rechtlichen Einschätzung.

Sofern es sich nicht um Kooperationsvorhaben handelt, wird bei der Weitergabe der Zuwendungen der Erstempfänger im Verhältnis zum Letztempfänger selbst zum Zuwendungsgeber mit allen Prüfaufgaben und Verantwortlichkeiten, auch hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des EU-Beihilfenrechts. Nur bei einem der vier betroffenen Vorhaben enthielt der Zuwendungsbescheid einen Hinweis auf die beihilfenrechtliche Verantwortlichkeit des Erstempfängers.

16.2.4 Beispiel: Bauvorhaben Exzellenzzentrum für Wasserstoffelektrische Luftfahrt am Flughafen Stuttgart

Mit dem Bau eines Exzellenzzentrums für Wasserstoffelektrische Luftfahrt am Flughafen Stuttgart sollte eine Forschungsinfrastruktur für wissenschaftliche Institute und im Land ansässige Unternehmen entstehen. Geplant war ein Hangar mit angeschlossenen Werkstätten, modularen Laboreinheiten und Büroarbeitsplätzen sowie eine Freifläche zur Erprobung von Wasserstofftechnologien in Flugzeugdemonstratoren.

Auf der Grundlage des Erstantrags gewährte das Ministerium einem Unternehmen im Juli 2022 zunächst eine Zuwendung von 5,5 Mio. Euro. Am 11. Januar 2024 zahlte das Ministerium dem Unternehmen davon 0,4 Mio. Euro aus.

Ende Januar 2024 bewilligte das Ministerium dem Unternehmen eine weitere Zuwendung von 2 Mio. Euro für Erweiterungsarbeiten.

Im April 2024 entschied die Muttergesellschaft des Unternehmens, das Vorhaben aufgrund einer Finanzierungslücke von 2 Mio. Euro zu stoppen. Das Ministerium widerrief daraufhin die Zuwendungsbescheide. Hinsichtlich der bereits ausbezahlten Zuwendung von 0,4 Mio. Euro berief sich das Unternehmen darauf, dass die angefallenen Ausgaben die erhaltenen Fördermittel deutlich überstiegen. Sie sei insoweit entreichert, sodass eine Rückforderung ausgeschlossen sei. Das Ministerium sah daraufhin von einer Rückforderung unter Übernahme der Argumentation des Unternehmens ab.

Bewilligung, obwohl Deckungslücke bekannt war

Nach den VV-LHO dürfen Zuwendungen nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Aus einem Vermerk des Ministeriums vom 18. Januar 2024 geht hervor, dass eine Deckungslücke von 2 Mio. Euro von dem Unternehmen nicht vollständig geschlossen werden konnte. Obwohl dem Ministerium die Deckungslücke bekannt war, bewilligte es Ende Januar 2024 die Zuwendung für die Erweiterungsarbeiten. Angesichts der fehlenden Sicherung der Gesamtfinanzierung hätte das Ministerium die Zuwendung nicht bewilligen dürfen.

Nach Auskunft des Ministeriums war diesem die Deckungslücke zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung für den Erstantrag am 11. Januar 2024 noch nicht bekannt.

Rückforderung der Zuwendung

Bei der Entscheidung, die Zuwendung nicht zurückzufordern, hat das Ministerium die Argumentation des Unternehmens zugrunde gelegt. Eine eigene rechtliche Bewertung ist den Unterlagen des Ministeriums nicht zu entnehmen.

Nach den Ausführungen im Vermerk des Ministeriums vom 18. Januar 2024 ist jedoch davon auszugehen, dass das Unternehmen zum Zeitpunkt des Auszahlungsantrags im Dezember 2023 wusste, dass eine Deckungslücke bestand. Es kannte somit die Umstände, die zum Widerruf der Bewilligung führten. Nach Auffassung des Rechnungshofs kann es sich daher nicht auf eine Entreicherung berufen. Darauf, dass es zu diesem Zeitpunkt noch hoffte oder davon ausging, dass die vorhandene Deckungslücke geschlossen werden könne, kommt es hierbei nicht an.

Im Nachgang zur Prüfung des Rechnungshofs teilte das Ministerium mit, es habe sich nach eingehender Prüfung des Vorgangs der Rechtsauffassung des Rechnungshofs angeschlossen und einen Rückforderungsbescheid an das Unternehmen erlassen.

16.3 Empfehlungen

16.3.1 Ad-hoc-Förderungen vermeiden

Fördert das Land Maßnahmen, die außer vom Antragsteller potenziell auch durch andere Förderempfänger durchgeführt werden könnten, muss es eine transparente, die Chancengleichheit wahrende, rechtssichere und wirtschaftliche Vergabe der Fördermittel gewährleisten. In solchen Fällen sollten Zuwendungen auf der Grundlage spezifischer Verwaltungsvorschriften (Förderrichtlinien, Förderprogramme) gegebenenfalls in Verbindung mit einem Förderaufruf gewährt werden.

16.3.2 Erhebliches Landesinteresse und Erforderlichkeit der Zuwendung begründen

Sofern im Ausnahmefall Ad-hoc-Förderungen gewährt werden, ist das erhebliche Landesinteresse zu begründen und zu dokumentieren. Dargelegt werden sollte, wie und in welchem Umfang das Vorhaben die Ziele des Landes unterstützt. Darüber hinaus sollte sorgfältig geprüft werden, ob die Förderung erforderlich ist. Können die Ziele durch bestehende Angebote in gleicher Weise erreicht werden, sollte von der Förderung abgesehen werden.

16.3.3 Haushaltsrechtliche Vorgaben beachten

Wird ein Vorhaben ausnahmsweise im Wege einer Ad-hoc-Förderung unterstützt, ist sicherzustellen, dass bei der Abwicklung des Förderverfahrens die Vorgaben der Landeshaushaltsordnung bzw. der VV-LHO eingehalten werden. Sofern von den dort vorgesehenen Ausnahmen Gebrauch gemacht werden soll, ist dies im Einzelfall zu begründen.

16.3.4 EU-Beihilfenrecht prüfen und dokumentieren

Bei Ad-hoc-Fördervorhaben ist die beihilfenrechtliche Einordnung der Förderung in jedem Einzelfall vor der Bewilligung zu prüfen. Die sich daraus ergebenden Konsequenzen sind abschließend zu klären und aktenkundig zu machen.

Wird im Zuwendungsbescheid eine Weitergabe von Zuwendungen an Dritte zugelassen, sollte ein Hinweis auf die beihilfenrechtliche Verantwortlichkeit des Erstempfängers aufgenommen werden. Bei Kooperationsvorhaben, bei denen der federführende Partner die Zuwendung an die anderen Partner weitergibt, ist im Zuge der Bewilligung die beihilfenrechtliche Zulässigkeit für alle Partner zu prüfen.

16.4 Stellungnahme des Ministeriums

Das Verkehrsministerium erklärt, es vertrete im Grundsatz dieselbe Auffassung wie der Rechnungshof, wonach die Vergabe von Fördermitteln grundsätzlich auf Grundlage spezifischer Verwaltungsvorschriften (Förderrichtlinien, Förderprogramme) erfolgen sollte. In Einzelfällen komme es in der Zuwendungspraxis jedoch vor, dass insbesondere bei neuartigen bzw. innovativen Projekten, an deren Umsetzung ein erhebliches Landesinteresse bestehe, die Vergabe der Zuwendung im Rahmen einer Einzelförderung wirtschaftlich und zweckmäßig sei, da für die angedachte Zuwendung kein passendes Förderprogramm existiere und in der Zukunft auch nicht zu erwarten sei. Aus dieser Systematik heraus ergebe sich, dass in den Förderakten nicht immer explizit dokumentiert sei, dass die Einzelförderung nicht unter ein bestehendes Förderprogramm subsumiert werden könne. Das Ministerium werde bei etwaigen Einzelförderungen in der Zukunft eine entsprechende Dokumentation vornehmen. Im weiteren Zuwendungsverfahren werde das Ministerium darüber hinaus künftig prüfen, ob ein entsprechender Förderaufruf dazu geeignet sein könnte, weitere potenzielle Zuwendungsempfänger ausfindig zu machen, um zumindest in diesem Rahmen einen gewissen Wettbewerb um die Zuwendung gewährleisten zu können.

Auf der Begründung und Dokumentation des erheblichen Landesinteresses und der Erforderlichkeit werde insbesondere bei etwaigen Ad-hoc-Fördermaßnahmen in der Zukunft ein größeres Augenmerk liegen. Dies gelte in gleichem Maße für die beihilfenrechtliche Einordnung und Dokumentation im Rahmen der Prüfung möglicher Einzelförderungen. Ungeachtet dessen hält das Ministerium die Option der Ad-hoc-Förderung für sinnvoll, um bei den im erheblichen Landesinteresse liegenden innovativen Vorhaben die Möglichkeit zu haben, diese fördern zu können.

Das Ministerium weist darauf hin, dass die fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Förderung immer geprüft würden. Es werde künftig auf die Dokumentation der haushaltsrechtlichen Vorgaben bei etwaigen Ad-hoc-Fördermaßnahmen achten. Es sei beabsichtigt, den jeweiligen Facheinheiten hierzu speziell für Ad-hoc-Fördermaßnahmen eine entsprechende Checkliste zur Verfügung zu stellen, um die Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorgaben auch in diesem Bereich gewährleisten zu können.